



ZVA · Alexanderstraße 25a · D-40210 Düsseldorf

Herrn  
Wolfgang Hirt  
Richmondstrasse 5  
  
50667 Köln

Zentralverband der Augenoptiker

Alexanderstraße 25a  
D-40210 Düsseldorf

Tel.: 0211/86 32 35 - 0  
Fax: 0211/86 32 35 - 35

E-mail: info@zva.de  
Internet: www.zva.de

17.05.2011  
we/pq

### **Zeit-/Gebrauchswertermittlung von Brillen im Schadensfall**

Sehr geehrter Herr Hirt,

gerne beantworten wir Ihre Frage zur rechtlichen Bedeutung des § 249 Abs. 1 BGB im Rahmen der Zeit-/Gebrauchswertermittlung von Brillen im Schadensfall.

§ 249 Abs.1 BGB besagt, dass der Schädiger den hypothetisch schadensfreien Zustand ohne Abstriche herzustellen hat und dass die Herstellung in Natur durch den Schädiger zu erfolgen habe. Dies bedeutet, dass der Schädiger grundsätzlich verpflichtet ist, den gleichen wirtschaftlichen Zustand wieder herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde. Wird also eine Brille beschädigt, so ist der Schädiger nach dieser Vorschrift verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Brille sich wieder in dem ursprünglichen unbeschädigten Zustand befindet. Dies kann der Schädiger in aller Regel dadurch veranlassen, dass er die Reparaturkosten dem Geschädigten erstattet.

Ist aus tatsächlichen Gründen die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich, etwa weil die Brille unwiderrufflich zerstört wurde, ist Schadensersatz gemäß § 251 Abs. 1 BGB zu leisten. Nach dieser Vorschrift muss der Schädiger dem Geschädigten die Differenz zwischen dem Wert des Vermögens, wie es sich ohne das schädigende Ereignis darstellen würde, und dem durch das schädigende Ereignis verminderten Wert ersetzen. Dabei kommt es grundsätzlich auf den Wiederbeschaffungswert des zerstörten Gegenstandes an.

Allerdings gilt der Grundsatz, dass der Geschädigte durch das Schadensereignis nicht besser stehen dürfe als ohne das Schadensereignis. Die bedeutet, dass bei zerstörten gebrauchten Gegenständen der Geschädigte sich wertmäßig einen Abzug für den Vorteil gefallen lassen muss, dass er statt des alten Gegenstandes nun einen neuen Gegenstand bekommen hat (so genannter Abzug „Neu für Alt“).

Bankverbindung:  
HSBC Trinkaus &  
Burkhardt Düsseldorf  
BLZ 300 308 80  
Kto.-Nr. 140 215 015  
Postbank Essen  
BLZ 360 100 43  
Kto.-Nr. 671 25-430

Nach welchen Maßstäben der Wiederbeschaffungswert zu ermitteln ist und in welcher Höhe ein Abzug „Neu für Alt“ gerechtfertigt ist, ergibt sich weder aus § 249 Abs. 1 BGB noch aus § 251 Abs. 1 BGB.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralverband der Augenoptiker



Dr. Jan Weitzel  
(Abteilung Recht und EDV)